



# Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Vorentwurf

(KVG)

(Ausnahmen von der Pflicht einer dreijährigen Tätigkeit)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>3</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

### *Art. 37 Abs. 1<sup>bis</sup>, 2 und 3*

<sup>1bis</sup> Die Kantone können vorsehen, dass Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a, die über einen der folgenden eidgenössischen Weiterbildungstitel oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel (Art. 21 MedBG) verfügen, von der Anforderung, während mindestens drei Jahren an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet zu haben, ausgenommen sind, wenn auf dem Kantonsgebiet in den betroffenen Bereichen eine Unterversorgung besteht:

- a. Allgemeine Innere Medizin als einziger Weiterbildungstitel;
- b. Praktischer Arzt oder Praktische Ärztin als einziger Weiterbildungstitel;
- c. Kinder- und Jugendmedizin;
- d. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

SR ...

- 1 BBl 2022 ...
- 2 BBl 2022 ...
- 3 SR 832.10

*Minderheit (Humbel, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr, Mäder, Mail-lard, Mettler, Roduit, Röstli, Wasserfallen Flavia)*

Art. 37 Abs. 1<sup>bis</sup>

*1<sup>bis</sup> Die Kantone können Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a, die über einen der folgenden eidgenössischen Weiterbildungstitel oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel (Art. 21 MedBG) verfügen, von der Anforderung, während mindestens drei Jahren an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet zu haben, ausnehmen, wenn auf dem Kantonsgebiet in den betroffenen Bereichen eine Unterversorgung besteht:*

- a. Allgemeine Innere Medizin als einziger Weiterbildungstitel;*
- b. Praktischer Arzt oder Praktische Ärztin als einziger Weiterbildungstitel;*
- c. Kinder- und Jugendmedizin;*
- d. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.*

*Minderheit (Glarner, Aeschi Thomas, Amaudruz, Röstli, Rüeggler, Schläpfer)*

Art. 37 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. d

- d. Streichen*

*Minderheit (Silberschmidt, Dobler, Nantermod, Sauter)*

Art. 37 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>

*1<sup>bis</sup> Streichen*

*1<sup>ter</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass bei nachgewiesener massiver Unterversorgung Ausnahmen von der Anforderung nach Absatz 1 erster Satz möglich sind. Er führt ein Monitoring dazu durch.*

<sup>2</sup> Die Einrichtungen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe n werden nur zugelassen, wenn die dort tätigen Ärzte und Ärztinnen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 1<sup>bis</sup> erfüllen.

<sup>3</sup> Leistungserbringer nach den Absätzen 1, 1<sup>bis</sup> und 2 müssen sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Artikel 11 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015<sup>4</sup> über das elektronische Patientendossier anschliessen.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]<sup>5</sup>). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

<sup>4</sup> SR 816.1

<sup>5</sup> SR 101

<sup>2</sup> Es tritt am ... 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.